

Schrotthandel Platzordnung und Betriebsgelände

Für die Arbeitssicherheit auf einem Schrottplatz sind klare Strukturen und Abläufe wichtig. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung für störungsfreie Betriebsabläufe und damit auch für optimale Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus sind die einzelnen Betriebseinrichtungen sicherheitsgerecht auszuführen und aufzustellen.

Gefährdungen

Mit Fahrzeugen des innerbetrieblichen Verkehrs ereignen sich viele schwere Unfälle. Oft sind Kollegen im »toten Winkel« von rückwärtsfahrenden Baggern oder Radladern betroffen. Die meisten tödlichen Arbeitsunfälle ereignen sich mit Fahrzeugen im Betrieb. Aber auch Fahrer fremder Unternehmen und andere Fremdpersonen, die sich nicht mit den Regeln und Arbeitsweisen auf dem Gelände auskennen, können gefährliche Situationen für die Beschäftigten und für sich selbst hervorrufen.

Die Gefährdungen im Einzelnen:

- stolpern, umknicken, fehltreten und ausrutschen, zum Beispiel durch:
 - Unebenheiten im Betriebsgelände
 - Kanten und Absätze im Verlauf von Wegen
 - umherliegende Teile
- abstürzen bei Störungsbeseitigungs- und Instandhaltungsarbeiten, zum Beispiel beim Betreten hierfür nicht vorgesehener
 - Bühnen
 - Wege
 - Treppen
 - Leitern
- auslaufende Gefahrstoffe wie
 - Kühlschmierstoffe
 - Säuren
 - Kraftstoffe
- Gesundheitsschäden durch Entzündung brennbarer Stoffe oder durch offenes Feuer
- versperrte Rettungswege und Notausgänge
- Verletzungen durch Bisse und Stiche von Tieren wie Mäusen oder Insekten
- Gesundheitsschäden durch Witterungseinflüsse
- Gesundheitsschäden durch psychische Belastungen bei hohen Anforderungen an die Aufmerksamkeit wegen ständig wechselnder Arbeitsumgebungsbedingungen



Klar gegliederter Zufahrtsbereich mit Fahrzeugwaage und Detektoren für radioaktive Strahlenquellen

Maßnahmen

Vor dem Errichten und Betreiben eines Schrottplatzes ist es erforderlich, die einzelnen Bereiche sorgfältig zu planen. Dabei ist ein sinnvoller Materialfluss zu berücksichtigen, aber auch mögliche Beeinflussungen benachbarter Bereiche untereinander.

Maßnahmen für die Gestaltung von Verkehrswegen und Lagerflächen

- Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger soweit wie möglich voneinander trennen
- Laufstege und Zugänge zu Maschinen so gestalten, dass sie ohne Rutsch- und Stolpergefahr begangen werden können
- ausreichende Beleuchtung auf Verkehrswegen und Lagerflächen sicherstellen in Abhängigkeit von der Sehaufgabe: Tageslicht oder blendfreie künstliche Beleuchtung
- Verkehrswege und Lagerflächen abhängig von der zu erwartenden Belastung soweit wie möglich befestigen
- zweckmäßige Verkehrsregelungen treffen
- Beschilderung auf ausgedehnten Betriebsgeländen:
 - zur besseren Orientierung
 - für eine sinnvolle Verkehrslenkung
- Lagerflächen mit Abscheidern für Öl oder Kühlschmierstoffe ausstatten, entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Genehmigung

Maßnahmen für das Verhalten auf Verkehrswegen und Lagerflächen

- das Einhalten der »Verkehrsregeln« für Fahrzeugführer und Fußgänger auf dem Gelände kontrollieren
- alle Wege, Türen, Tore und Notausgänge ständig freihalten
- Öllachen und andere ausgetretene Flüssigkeiten mit einem Bindemittel aufnehmen und fachgerecht entsorgen
- Verkehrswege regelmäßig reinigen und bei Glätte abstumpfen
- Bodenunebenheiten umgehend beseitigen und Schäden reparieren
- auf die Beschäftigten einwirken, bewusst zu gehen und das Schritttempo den Bodenverhältnissen anzupassen

Regeln auf dem Betriebsgelände

- alle Beschäftigten dazu anhalten, besondere Vorkommnisse/Schadensereignisse der Aufsicht führenden Person mitzuteilen
- beim Zusammenwirken von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber für das Koordinieren der Arbeiten einen Aufsichtführenden mit Weisungsbefugnis bestellen
- den Aufenthalt auf dem Betriebsgelände unter Einfluss von Alkohol und anderen Drogen untersagen



Foto: BGHW

An unübersichtlichen Stellen schaffen Panoramaspiegel gute Sicht, auch um die Ecke

Maßnahmen für das Verhalten Betriebsfremder

- Geländeplan für Betriebsfremde erstellen und damit für eine gute Orientierung sorgen
- vor Betreten des Geländes sorgfältig einweisen und auf das Einhalten der Vorgaben achten
- den Aufenthalt auf dem Gelände auf das Nötigste beschränken
- auf dem Betriebsgelände Warnkleidung tragen lassen
- auf das generelle Rauchverbot hinweisen (Ausnahme: besonders gekennzeichnete Raucherbereiche)



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1, § 5: Vergabe von Aufträgen
- DGUV-Vorschrift 1, § 6: Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer
- DGUV-Vorschrift 1, § 9: Zutritts- und Aufenthaltsverbote
- Technische Regeln für Arbeitsstätten, zum Beispiel:
 - ASR A1.5: Fußböden
 - ASR A1.8: Verkehrswege
 - ASR A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
 - ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgänge
 - ASR A3.4: Beleuchtung
- DGUV-Regel 108-003: Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (bisher BGR 181)



Foto: BGHW

Klare Trennung von Verkehrsweg, Abstellplatz und der Lagerfläche dahinter